

Netzentgelte für Entnahmestellen

ohne ¼h-Lastgangmessung

Gültig ab 01. Januar 2024

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2024 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2024 erfordern.

Entnahmestellen mit Standardlastprofil

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet. Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Netzzugangsentgelte

| | Grundpreis netto | Grundpreis brutto | Arbeitspreis netto | Arbeitspreis brutto |
|---|------------------|-------------------|--------------------|---------------------|
| Standardlastprofil | 75,00 €/a | 89,25 €/a | 8,93 ct/kWh | 10,63 ct/kWh |
| Standardlastprofil (Abnahmestellen der Gemeinden gem. §3 KAV) | 67,50 €/a | 80,33 €/a | 8,04 ct/kWh | 9,57 ct/kWh |

Bei Entnahmestellen mit gemeinsamer Messung (Allgemeinverbrauch und Elektro-Speicherheizung) erfolgt für die Netznutzungsabrechnung eine rechnerische Aufteilung:

$$\text{Allgemeinverbrauch} = \text{HT-Verbrauch} \times 1,25$$

$$\text{Elektro-Speicherheizung} = \text{NT-Verbrauch} - (0,25 \times \text{HT-Verbrauch}),$$

d.h. der HT-Verbrauch entspricht im Mittel ca. 80 % des Allgemeinverbrauchs, sodass die restlichen 20% im NT-Zeitraum enthalten sind. Die Abrechnung des so ermittelten Allgemeinverbrauchs erfolgt mit den Arbeitspreisen für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Standardlastprofile), die des Elektro-Speicherheizungsverbrauchs werden mit den o. g. Arbeitspreisen für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Rechnung gestellt.

Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) (sVE - Bestandsanlagen; sVE - Modul 1 und sVE-Modul 2)

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80€ für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2:

Dies entspricht einer **prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%**, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Zusätzliche Information:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Grundmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen (sVE-Bestandsanlagen):

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits **vor dem 01.01.2024** ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

sVE - Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten

• steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt
Nachfolgende Preise gelten für Bestandsanlagen mit Abschluss einer Vereinbarung nach § 14a EnWG vor dem 01.01.2024.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen vor 01.01.2024):

| | Grundpreis netto | Grundpreis brutto | Arbeitspreis netto | Arbeitspreis brutto |
|---|------------------|-------------------|--------------------|---------------------|
| Nachtspeicherheizungen | | | 4,50 ct/kWh | 5,36 ct/kWh |
| Sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtung | | | 4,50 ct/kWh | 5,36 ct/kWh |

sVE - Modul 1

Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelte 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1:

| Pauschale Netzentgeltreduzierung | €/a netto | €/a brutto |
|----------------------------------|---|-------------------------|
| Eintarifmessung | 42,02 (Kosten iMS vgl. MsbG) + 25,21 (Kosten für Steuerbox vgl. MsbG) + 66,97 [3.750 kWh/a x AP* x 0,2 (Stabilitätsprämie)] | 50,00 30,00 79,70 |
| Pauschale Reduzierung** | -134,20 | -159,70 |

*8,93 ct/kWh (NS ohne Leistungsmessung)

**Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

sVE - Modul 2

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

| | Grundpreis netto | Grundpreis brutto | Arbeitspreis netto | Arbeitspreis brutto |
|----------------------------------|------------------|-------------------|--------------------|---------------------|
| steuerbare Verbrauchseinrichtung | | | 3,57 ct/kWh | 4,25 /kWh |

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebene, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb –inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Entnahme und Einspeisung)

| Preis für Messstellenbetrieb je Messeinrichtung (Zählpunkt) | netto | brutto |
|---|-----------|-----------|
| Eintarifmessung | 10,61 €/a | 12,63 €/a |
| Zweitarifmessung | 13,19 €/a | 15,70 €/a |
| Tarif- und Lastschaltung* | 10,72 €/a | 12,76 €/a |
| Wandlersatz Niederspannung | 30,00 €/a | 35,70 €/a |

*) Tarifschaltung: HT-Zeiten sind von Montag bis Freitag, 6-22 Uhr, restliche Zeit NT. Die Zeitumschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um mehrere Minuten variieren können.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Weicht der Leistungsumfang vom Standard ab, wird der Preis für den Messstellenbetrieb den individuellen Verhältnissen angepasst.

Die Messdienstleistung (Ableseung) und die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Auf Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen.

| je Messstelle | halbjährliche Ablesung | vierteljährliche Ablesung | monatliche Ablesung |
|-----------------|---------------------------|------------------------------|------------------------|
| Eintarifzähler | 13,31 €/a | 18,71 €/a | 40,31 €/a |
| Zweitarifzähler | 15,89 €/a | 21,29 €/a | 42,89 €/a |

Konzessionsabgabe gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung

| | Abgabe (netto) | Abgabe (brutto) |
|---|----------------|-----------------|
| Stromlieferung außerhalb der Schwachlastregelung für Gemeinden unter 25.000 Einwohner | 1,32 Cent/kWh | 1,57 Cent/kWh |
| Stromlieferung außerhalb der Schwachlastregelung für Gemeinden über 25.000 Einwohner | 1,59 Cent/kWh | 1,89 Cent/kWh |
| Stromlieferung nach Schwachlastregelung | 0,61 Cent/kWh | 0,73 Cent/kWh |

Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

www.netztransparenz.de

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Gültigkeit

Die Preise treten zum 01.01.2024 in Kraft.